



Commercia Biennensis

I. Farbencomment

- § 1 Die Farben der Verbindung bestehen aus: Rot-Weiss-Gold. Fuxenband: Weiss-Rot (von oben gelesen). Der Fuxmajor gekreuzt mit dem Fuxenband. Mützen der Burschen und Füxe weiss mit Rot-Weiss-Goldenem Vorstoss. Mütze des Fuxmajors: Rot-Weiss-Golden und breiter Silbergalon.
Schärpe: Rot-Weiss-Gold.
Schläger: Rot-Weiss-Goldener Korb.
Bierzipfel der aktiven und inaktiven Burschen: Breites, Rot-Weiss-Goldenes Band und Silberbeschläge. Fuxmajor: Oberes Band Rot-Weiss-Gold, unten das Fuxenband. Der Bierzipfel der Füxe: Breites, Weiss-Rotes Band und Silberbeschläge.
Verbindungsschild: Rot-Weiss-Gold mit schwarzem Zirkel.

Tragen der Farben

- § 2 Das Tragen von Band und Mütze ist für aktive Burschen und Füxe an offiziellen Anlässen obligatorisch.
- § 3 Bei grossen, offiziellen Anlässen (Jubiläums- und Stiftungsfeste, Verbindungsball usw.) sollen auch die A.H.A.H. wenn möglich die Farben tragen.
- § 4 Das Burschen- oder Fuxenband ist sichtbar zu tragen.
- § 5 Das Farbentragen ist in den Ferien nicht gestattet, ausgenommen an offiziell erklärten Anlässen.
- § 6 Das Burschenband, Fuxenband sowie die Schärpe sind von oben rechts nach unten links zu tragen. Die Hauptfarbe Rot muss oben sein, ausgenommen beim Fuxenband.
- § 7 Über das äussere Erscheinen der Aktiven (Burschen und Füxe) sowie über ihr Auftreten steht den Burschen das Aufsichtsrecht zu. Die Aktiven müssen sich inner- und ausserhalb des Stamm- und Kneiplokals in jeder Beziehung den Farben würdig aufführen.
- § 8 Bei Ausgang in Farben soll wenn möglich ein Paar Handschuhe mitgenommen werden.
- § 9 In Farben dürfen nur couleurfähige und nur bessere Lokale besucht werden.

- § 10 Das Besuchen in Farben sowie das Tragen von Couleursachen (ausgenommen Bier-, Wein- und Sektzipfel) ist einem einzelnen an öffentlichen Tanzanlässen verboten. Sind aber mehrere beisammen, ist das Tanzen in Couleur gestattet. Kino und Theater dürfen ebenfalls nicht in Farben besucht werden.
- § 11 Wer in der Eisenbahn 2. Klasse fährt, behält die Mütze auf; dasselbe gilt in der Strassenbahn.
- § 12 Die Mütze wird an offiziellen Anlässen abgelegt:
a) Beim Wortergreifen.
b) Beim Essen.
c) Beim Tempus utile und dergleichen.
- § 13 Die Mütze wird bei offiziellen Anlässen gezogen:
a) Beim Singen der Nationalhymne.
b) Beim Singen des Farbenkantus.
c) Beim Singen des Schlusskantus.
- § 14 Am Kneiptisch wird nicht gegessen, ausgenommen der allgemeine Esstempus darf übersehen werden.
- § 15 Die Mütze wird an offiziellen Anlässen gelüftet:
a) Beim Ein- oder Austreten in oder aus dem Stammlokal,
b) Bei Begegnungen in- oder ausserhalb des Stamm- oder Kneiplokals, auf Strassen usw.
- §16 Die Corona steht an offiziellen Anlässen auf, wenn ein E.M. oder ein Couleurstudent einer anderen Verbindung kommt.
Die Fuxenkorona steht auf, wenn ein A.H.A.H. oder Gast kommt.
- § 17 Stirbt ein aktiver oder inaktiver Bursch oder Fux, ein E.M. oder A.H.A.H., so wird vier Wochen Trauer getragen.
- § 18 Bei Trauer wird auf der linken Seite der Mütze eine Rosette aus schwarzem Stoff angebracht.

Farbendisziplin

- § 19 Aktive und Inaktive, die in Farben ein nicht couleurfähiges Lokal aufsuchen, werden vom B.C. bestraft.
- § 20 Diejenigen, die Mütze ohne Band oder umgekehrt tragen und die das Band von oben links nach unten rechts anhaben, bekommen eine Busse von 50 Rappen aufgebracht, die in die Fuxenkasse gehen.

II. STRASSENCOMMENT

- § 21 Der Strassencomment bezweckt, die Mitglieder der Verbindung hinsichtlich der Umgangs- und Gesellschaftsformen vertraut zu machen.
- § 22 Als uncommentmässig und gegen die Farben verstossend gilt, wenn Farbentragende:
- a) auf der Strasse bummeln oder unnützigweise stille stehen, wie zum Beispiel vor Ladenfenstern, usw. Man soll sich immer einem bestimmten Ziel zuwenden.
 - b) Sport in Farben treiben, wie z.B. Radfahren, Fussball spielen,
 - c) bei Strassenaufläufen sich einzumischen.
- § 23 Beim Aussteigen eines Wagens gehen Farbentragende voran und sind den Damen beim Aussteigen behilflich.

Begrüssung

- § 24 Farbentragende grüssen Philister im allgemeinen zuerst.
- § 25 Der Fuchs grüsst zuerst. Unter den Burschen der Jüngere an Verbindungssemestern.

Ausgehen in Farben

- § 26 Es sollen nie mehr als drei Commercianer, wenn möglich nur deren zwei nebeneinander gehen. Farbentragende Burschen oder Füxe gehen der Ehrung der Farben wegen rechts, Philister gewöhnlich links, zur besonderen Ehrung darf der Farbentragende den Philister auch rechts gehen lassen. Für das Ausgehen in oder ohne Farben gelten folgende Regeln:
- a) Zwei Commercianer in Farben, der Fux geht links, ebenfalls der an Verbindungssemestern jüngere Bursch.
 - b) Zwei Commercianer in Farben und ein Philister: der letztere geht in der Mitte.
 - c) Ein Commercianer in Farben wird von zwei Philistern in die Mitte genommen.
 - d) Ein Commercianer in Farben (Bursch oder Fux) und ein Philister, Couleur rechts, ausgenommen in Begleitung besonderer Respektpersonen, wie Eltern, Professoren, Damen oder Militär.

Rangordnung der Charchierten

- § 27 Präsidium, Quästor, Aktuar und Fuxmajor, Rangordnung der übrigen Burschen und Füxe:
- a) Burschen nach Verbindungssemestern,
 - b) Brandfüxe und krasse Füxe.
- §28 Gehen zwei Burschen und ein Fux in Farben, so geht der Fux in die Mitte.

- § 29 Gehen zwei Füxe und ein Bursch in Farben, so geht der Bursch in die Mitte.
- § 30 Gehen ein Bursch und ein Fux, beide in Farben, mit einem Gast oder Philister, so geht dieser in der Mitte, der Bursch rechts und der Fux links vom Gast.
- § 31 Geht ein Farbentragender mit einem A.H.A.H., so geht er links vom A.H.A.H., jedoch bleibt es diesem überlassen, den Farbentragenden zu ehren.
- § 32 Gehen zwei Burschen oder Füxe, die zwei verschiedenen Verbindungen angehören in Farben, so geht der Bursch oder Fux der eingeladenen oder älteren Verbindung rechts vom andern.
- § 33 Geht ein Bursch mit einem Fux, der einer andern Verbindung angehört, so geht der Farbentragende stets rechts vom eingeladenen farbentragenden Fux.
- § 34 Geht ein farbentragender Bursch oder Fux mit zwei Militärs, so geht der Farbentragende in der Mitte. Der Grad- oder Ranghöhere geht rechts, der andere links.
- § 35 Gehen ein Fux in Farben und ein Bursch ohne Farben mit einer Dame, so geht diese in der Mitte. Der Farbentragende rechts, der Nichtfarbentragende links.
- § 36 Geht ein Bursch oder Fux mit zwei Damen, so geht er im allgemeinen links. Doch ist es diesen überlassen, ihn in die Mitte zu nehmen.
- § 37 Geht ein Bursche mit seinen Schwestern odr Verwandten, so geht er in der Mitte.
- § 38 Permanentes **Zurückschauen** oder **Fixieren** der Damen ist **verpönt**.

Begegnungen

- § 39 Begegnet ein Couleurstudent einer ihm bekannten Dame, so muss dieser, wenn irgend möglich rechts ausweichen. Die zu grüssende muss er ansehen und die Mütze mit der rechten Hand schneidig, aber doch nicht auffällig lüften. Die Hohlseite der Mütze soll dem Farbentragenden zugewendet sein. Beim links-Ausweichen ist die Mütze entsprechend mit der linken Hand zu lüften.
- § 40 Begegnet ein Couleurstudent einer ihm bekannten Person auf der Strasse und spricht er sie an, so hat er mit der linken Hand die Mütze zu ziehen. Diese ist nachher wieder aufzusetzen.
- § 41 Die gezogene Mütze ist mit der dem Körper zugekehrten Hohlfläche stets auf Brusthöhe zu halten, damit das Gesicht nicht verdeckt bleibt.
- § 42 Gehen ein Farbentragender Bursch und ein Fux mit einer Dame und ist ein Ausweichen Drittpersonen nötig, so lässt man die Dame vorausgehen. Der Bursch, bzw. der Fux, die indessen etwas nach rückwärts getreten sind, folgen nach Rangordnung.
- § 43 Raucht der Farbentragende auf der Strasse und begegnet er einer Dame oder sonstigen Respektperson, so ist vor dem Grüßen das Tabakkraut aus dem Munde zu entfernen und nach den gewohnten Regeln zu grüssen.

- § 44 Ein Bursch oder Fux ist gegenüber jedem Verbindungsmitglied, A.H.A.H. oder Gast beim Ansprechen und Erwidern verpflichtet, sowohl innerhalb wie ausserhalb des Stamm- und Kneiplokals die Zigarette usw. aus dem Munde zu entfernen.
- § 45 Bei offiziellen Anlässen ist jeder beim Anreden, sowie beim Angeredet werden, je nach Umständen angehalten, die Mütze zu lüften und sich vom Sitz zu erheben.
- § 46 Jeder Fux ist verpflichtet, das Tabakskraut einem Burschen, A.H.A.H., usw. mit gezogener Mütze anzuzünden.

III. Vorstellungscoment

- § 47 Bei Vorstellungen stellt sich der Farbentragende im allgemeinen den Respektpersonen, Damen, usw. selbst vor.
- § 48 Trifft ein Aktiver mit einem E.M. oder A.H.A.H. zusammen und er kennt ihn nicht, so hat er sich den Respektpersonen mit Namen und Cerevis vorzustellen.
- § 49 Bei Meinungsverschiedenheiten über den Strassen- und Vorstellungscoment entscheidet der B.C.
- § 50 Vorliegender Comoment wurde an der offiziellen Versammlung der Verbindung vom 27. Januar 1934 eingesehen und genehmigt.

Biel, Ende Juni 1965

Der Verfasser:
Max Wettstein v/o Xam xxx

Für die Verbindung:
Robert Engel v/o Hirsch x ex F.M.

Neuerfassung und Anpassungen:
Alexander Faga v/o Capone, Redaktor und Andreas Laubscher v/o Radi, Aktuar,
Biel, 14. Juli 2004